

2.1 Die Ausbilder und Ausbilderinnen sind in der Lage, auf der Grundlage einer Ausbildungsordnung einen betrieblichen Ausbildungsplan zu erstellen, der sich insbesondere an berufstypischen Arbeits- und Geschäftsprozessen orientiert.....	5
2 1 1 Ausbilder/-innen können Bedeutung, Ziel und Inhalt eines betrieblichen Ausbildungsplans für eine geordnete Ausbildung erläutern	5
2 1 2 Ausbilder/-innen können die Struktur der Ausbildung bei der Ausbildungsplanung beachten	6
2 1 3 Ausbilder/-innen können den Bezug zwischen der sachlichen und zeitlichen Gliederung im Ausbildungsrahmenplan und den Arbeits- und Geschäftsprozessen des Betriebes herstellen	6
2 1 4 Ausbilder/-innen können den betrieblichen Ausbildungsplan unter Berücksichtigung betrieblicher Anforderungen und individueller Lernvoraussetzungen erstellen und zeitliche und organisatorische Rahmenbedingungen der unterschiedlichen Lernorte beachten	7
2 1 5 Ausbilder/-innen können mit ausbildenden Fachkräften die Durchführbarkeit der Ausbildung prüfen	11
2 1 6 Ausbilder/-innen können die Umsetzung von Ausbildungsplanen überwachen und die Pläne ggf. anpassen	18
Zusammenfassung	19
Lernerfolgskontrolle	20
2.2 Die Ausbilder und Ausbilderinnen sind in der Lage, die Möglichkeiten der Mitwirkung und Mitbestimmung der betrieblichen Interessenvertretungen in der Berufsbildung zu berücksichtigen.	21
2 2 1 Ausbilder/-innen können die Möglichkeiten der betrieblichen Interessenvertretung in der Berufsbildung beschreiben	21
2 2 2 Ausbilder/-innen können die Mitwirkungsmöglichkeiten der Jugend- und Auszubildendenvertretung im Bereich der Berufsbildung darstellen	22
2 2 3 Ausbilder/-innen können die betriebliche Interessenvertretung über die beabsichtigte Durchführung der Berufsbildung informieren	23
2 2 4 Ausbilder/-innen können die Rechte der betrieblichen Interessenvertretung bei der Auswahl und Einstellung von Auszubildenden sowie bei der Durchführung und Beendigung der Ausbildung beachten	23
Zusammenfassung	25
Lernerfolgskontrolle	26
2.3 Die Ausbilder und Ausbilderinnen sind in der Lage, den Kooperationsbedarf zu ermitteln und sich inhaltlich sowie organisatorisch mit den Kooperationspartnern, insbesondere der Berufsschule, abzustimmen.	27
2 3.1 Ausbilder/-innen können die Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit den an der Ausbildung beteiligten Partnern klären	27
2 3 2 Ausbilder/-innen können Kooperationsnetzwerke bilden und nutzen	27
2 3 3 Ausbilder/-innen können die Lernortkooperation Betrieb und Berufsschule sicherstellen	28
2 3 4 Ausbilder/-innen können die Kooperation mit außer- und überbetrieblichen Partnern bedarfsgerecht herstellen	30
Zusammenfassung	32
Lernerfolgskontrolle	32

2.4	Die Ausbilder und Ausbilderinnen sind in der Lage, Kriterien und Verfahren zur Auswahl von Auszubildenden auch unter Berücksichtigung ihrer Verschiedenartigkeit anzuwenden.	33
2 4 1	Ausbilder/-innen können die Möglichkeiten zur Anwerbung von Ausbildungsinteressenten darstellen und bewerten	33
2 4 2	Ausbilder/-innen können die Anforderungen des Ausbildungsberufs sowie des Betriebes und Eignungsvoraussetzungen als Auswahlkriterium herausstellen	36
2 4 3	Ausbilder/-innen können geeignete Verfahren zur Auswahl von Bewerbern unter Berücksichtigung verschiedener Bewerbergruppen anwenden	37
2 4 4	Ausbilder/-innen können die rechtlichen Regelungen im Kontext des Auswahlverfahrens beachten	40
2 4 5	Ausbilder/-innen können Ausbildungsbewerbern die mit der Berufsbildung verbundenen Berufslaufbahnperspektiven aufzeigen	40
Zusammenfassung		41
Lernerfolgskontrolle		42
2.5	Die Ausbilder und Ausbilderinnen sind in der Lage, den Berufsausbildungsvertrag vorzubereiten und die Eintragung des Vertrages bei der zuständigen Stelle zu veranlassen	43
2 5 1	Ausbilder/-innen können wesentliche Inhalte eines Ausbildungsvertrage darstellen	43
2 5 2	Ausbilder/-innen können die aus dem Vertrag sich ergebenden Rechte und Pflichten des Ausbildenden und der Auszubildenden darstellen	58
2 5 3	Ausbilder/-innen können die Voraussetzungen für die Eintragung des Ausbildungsvertrages in das Ausbildungsverzeichnis erläutern	59
2 5 4	Ausbilder/-innen können Auszubildende bei der Berufsschule anmelden	61
Zusammenfassung		62
Lernerfolgskontrolle		63
2.6	Die Ausbilder und Ausbilderinnen sind in der Lage, die Möglichkeiten zu prüfen, ob Teile der Berufsausbildung im Ausland durchgeführt werden können	64
2 6 1	Ausbilder/-innen können die Vorteile und möglichen Risiken von Ausbildungsabschnitten im Ausland für Auszubildende und den Betrieb ausloten	64
2 6 2	Ausbilder/-innen können die Rechtsgrundlagen für die Entscheidungsfindung heranziehen	64
2 6 3	Ausbilder/-innen können die Formen und Inhalte der Berufsausbildung in anderen Ländern bei der Planung der Ausbildung im Ausland einbeziehen	66
2 6 4	Ausbilder/-innen können die Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten für die Durchführung der Ausbildung im Ausland darstellen	66
2 6 5	Ausbilder/-innen können die Dokumentation der Ausbildung im Ausland nachvollziehen	66

Anhang

Sachwortverzeichnis

67 (U3)